



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 9 zur vorläufigen Tagesordnung)

VERSCHIEDENES

Erfahrungsaustausch zu Absätzen 7.1.5.4.3 bzw. 7.2.5.4.3 ADN

Eingereicht von Deutschland

Einleitung

1. Trockengüter- oder Tankschiffe, die blaue Kegel oder Lichter führen müssen, und außerhalb behördlich angegebener Liegeplätze stillliegen wollen, müssen gemäß den Absätzen 7.1.5.4.3 bzw. 7.2.5.4.3 ADN bestimmte Mindestabstände zu Wohngebieten, Kunstbauten und Tanklagern einhalten.
2. Für die Ausweisung von Liegeplätzen durch eine örtlich zuständige Behörde werden im ADN aber keine Mindestabstände oder sonstigen Kriterien genannt.
3. Deutschland hat bisher die in den Absätzen 7.1.5.4.3 bzw. 7.2.5.4.3 ADN für das Stilliegen außerhalb behördlich angegebener Liegeplätze aufgestellten Maßstäbe, auch für die Ausweisung von Liegeplätzen durch die zuständigen Behörden herangezogen. Es kommt jedoch gelegentlich zu Konflikten, wenn nach der Ausweisung der Liegeplätze Wohngebiete oder Kunstbauten in geringeren Abständen errichtet werden sollen.

Anfrage

4. Deutschland bittet die Delegationen der anderen Vertragsparteien um eine Information, ob und welche Mindestabstände sie bei der behördlichen Ausweisung von Liegeplätzen im Sinne der Absätze 7.1.5.4.3 bzw. 7.2.5.4.3 ADN anwenden und ob sie die Einhaltung dieser Mindestabstände bei nachfolgenden Planungsvorhaben durchsetzen können.
